

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VISHARE BEZUGSSTROM UND VISHARE PRO

A Allgemeines

- 1.1 Für die Verträge über Leistungen der Energy Market Solutions GmbH (nachfolgend „EMS“ genannt) in den Produkten „ViShare Bezugsstrom“ und „ViShare Pro“ gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der EMS. Entgegenstehenden oder zusätzlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich EMS mit deren Einbeziehung im Rahmen einer Individualabrede einverstanden erklärt.
- 1.2 Bei ViShare Bezugsstrom handelt es sich um ein Standardstromlieferprodukt für letztverbrauchende Haushalts- und Gewerbetunden.
- 1.3 Bei ViShare Pro handelt es sich um ein Produktpaket, welches sich ausschließlich an letztverbrauchende Haushaltskunden mit einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) inkl. Speicher und/oder einem Brennstoffzellen-Heizgerät (KWK-Anlage) der Firma Viessmann richtet, bestehend aus einem Standard-Haushalts-/Wärmestromliefervertrag sowie einer Vereinbarung über die Vermarktung der kundenseitig erzeugten Strommengen sowie Abtretung hieraus resultierender möglicher Zahlungsansprüche des Kunden. Zusätzlich kann der Kunde im Rahmen des ViShare Pro Pakets an seiner Entnahmestelle eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Einsatz haben und der EMS – neben dem Netzbetreiber – die Steuerung selbiger gestatten.
- 1.4 Die Bestimmungen in den unter Lit. C geführten „Ergänzenden Bedingungen für Kunden im ViShare Pro Paket“ haben Vorrang vor den unter Lit. B geführten „Allgemeinen Bestimmungen für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom“, sofern und soweit dort abweichende Regelungen getroffen sind.

B Allgemeine Bedingungen für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom

- 1. Anwendungsbereich, Lieferbeginn, Lieferantenwechsel**
 - 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Belieferung von Haushaltskunden i.S.d. § 3 EnWG mit Strom außerhalb der Grundversorgung.
 - 1.2 Die Belieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung der EMS genannten Termin. Die Vertragsbestätigung erhält der Kunde üblicherweise innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des vollständigen Auftrags bei EMS. EMS ist bemüht, den vom Kunden gewünschten Lieferbeginn umzusetzen. Sollte dies nicht möglich sein, wird EMS den Wechsel zum nächstmöglichen Termin realisieren und den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten. Sollte der Lieferbeginn aufgrund einer vertraglichen Bindung des Kunden an seinen aktuellen Lieferanten erst nach Ablauf von 12 oder mehr Monaten nach Auftragserteilung möglich sein, so wird EMS den Kunden ablehnen und hierüber ebenfalls unverzüglich unterrichten.
 - 1.3 Die Durchführung des Lieferantenwechsels erfolgt unentgeltlich und zügig. Sollte EMS zur Kündigung des Vertrages beim vorherigen Lieferanten beauftragt worden sein, erfolgt diese unverzüglich nach Auftragserteilung durch den Kunden.
- 2. Kundenportal und Kommunikation per E-Mail**
 - 2.1 Mit dem Ziel, alle Kundenanliegen schnell und zuverlässig zu bearbeiten, stellt EMS dem Kunden – neben den gängigen Kommunikationskanälen – im Kundenportal auf der Webseite einen individuellen und passwortgeschützten Zugang zur Verfügung.
 - 2.2 Der Zugang zum Kundenportal wird dem Kunden von EMS vor Lieferbeginn bereitgestellt. Der Zugang zum Kundenportal endet drei Monate nach Ende der Vertragsbeziehung.
 - 2.3 Das Kundenportal ermöglicht dem Kunden sowohl die Vertragsverwaltung als auch eine laufende Kommunikation zu vertragsrelevanten Anfragen.

Vertragsrelevante Schreiben, zum Beispiel bezüglich Vertragsbeginn, Lieferbeginn, Rechnungen, Abrechnungsinformationen, Preisanpassungen oder Zahlungserinnerungen, werden dem Kunden von EMS im Kundenportal zur Verfügung gestellt. Auf den Eingang eines Schreibens wird der Kunde per E-Mail hingewiesen.

3. Abschlagszahlungen

- 3.1 Wird der Verbrauch des Kunden für mehrere Monate abgerechnet, erfolgt die Zahlung über monatliche Abschläge (auch bezeichnet als Teilzahlungen). Die Höhe der Abschläge und der jeweilige monatliche Zahlungszeitpunkt werden dem Kunden spätestens zehn Tage vor dem ersten Zahlungszeitpunkt, üblicherweise mit der Vertragsbestätigung, mitgeteilt. Diese Mitteilung ersetzt die Ankündigung vor der jeweils monatlichen Abbuchung im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens.
- 3.2 EMS legt die Höhe der monatlichen Abschläge entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum fest. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Höhe der Abschläge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird EMS dies angemessen berücksichtigen.
- 3.3 EMS behält sich vor, die Höhe der Abschläge bei jeder Verbrauchsabrechnung nach Maßgabe der Ziff. 3.1 und 3.2 anzupassen, soweit sich aus den dann vorliegenden und vom Messstellenbetreiber plausibilisierten Messwerten ein abweichender Verbrauch ergibt, oder die Preise sich seit der letzten Verbrauchsabrechnung geändert haben oder ändern werden.

4. Zahlungsverkehr und Verzug

- 4.1 In der Regel erfolgt die Zahlung durch Lastschrift. Sollte das Fälligkeitsdatum auf ein Wochenende oder einen Feiertag am Sitz der beteiligten Banken fallen, erfolgt die Abbuchung entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beteiligten Banken, üblicherweise am folgenden Geschäftstag der einziehenden Bank. Die Ankündigung des Einzugs (Vorabinformation/Pre-Notification) erfolgt spätestens sieben Kalendertage vor Geltendmachung der Lastschrift, in der Regel mit der Rechnungsstellung. Der Einzug erfolgt frühestens sieben Kalendertage nach Rechnungsdatum. Wird die Lastschrift aufgrund fehlender Kontodeckung von der Bank zurückgewiesen, behält sich EMS vor, die von der Bank erhobene Rücklastgebühr dem Kunden in Rechnung zu stellen. Zugleich gerät der Kunde mit dem zurückgewiesenen Betrag in Verzug.
- 4.2 Alternativ kann der Kunde die Zahlung auch durch Überweisung vornehmen. Zahlt der Kunde die Abschläge per Überweisung, stellt der Kunde sicher, dass der jeweilige Betrag spätestens zum gemäß Ziff. 3.1 bestimmten Zahlungszeitpunkt auf dem Konto von EMS gutgeschrieben wird. Kann zum Zahlungszeitpunkt kein Zahlungseingang verzeichnet werden, gerät der Kunde mit seiner Teilzahlungspflicht in Verzug, es sei denn, er hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.
- 4.3 Im Falle eines Zahlungsverzugs wird EMS eine Zahlungserinnerung versenden und mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen die erneute Abbuchung ankündigen bzw. zur erneuten Zahlung auffordern. EMS ist berechtigt, für jede Zahlungserinnerung eine Mahngebühr i.H.v. 2,00 € zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass EMS ein Schaden nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- 4.4 Ist der Kunde trotz zweifacher Zahlungserinnerung weiterhin im Verzug, ist EMS berechtigt, den Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen und die Belieferung mit Strom einzustellen.

5. Verbrauchsabrechnung, Verbrauchsinformationen, Schlussrechnung, Einwände und Aufrechnung

- 5.1 EMS führt grundsätzlich jährlich und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Verbrauchsabrechnung auf Grundlage der gemäß Ziff. 6 ermittelten Messwerte durch.

- Mit dem hieraus ermittelten Rechnungsbetrag verrechnet EMS die unterjährig geleisteten Abschlagszahlungen des Kunden. Verbleibt nach der Verrechnung der Abschlagszahlungen ein offener Rechnungsbetrag, stellt EMS diesen dem Kunden in Rechnung. EMS wird mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen die Abbuchung ankündigen bzw. zur Zahlung auffordern. Verbleibt nach der Verrechnung für den Kunden ein Guthaben, wird EMS dieses dem Kunden binnen zwei Wochen auszahlen.
- 5.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, berechnet EMS den für die neuen Preise maßgeblichen Verbrauch zeitanteilig; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt.
 - 5.3 Auf Wunsch und gegen ein zusätzliches Entgelt von 2,00 € pro Rechnung erstellt EMS abweichend zu vorstehender Ziffer 5.1 eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Rechnung. Diese kann unter der Telefonnummer 030 23 59 56 789 beauftragt werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung werden keine Teilzahlungen gemäß Ziff. 3 erhoben.
 - 5.4 EMS übermittelt dem Kunden auf Wunsch des Kunden einmal jährlich die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform, andernfalls erfolgt die Übermittlung elektronisch (vgl. §2).
 - 5.5 Einwände zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung können nur anerkannt werden, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Dieses ist unter anderem der Fall, wenn der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorjährigen Abrechnungszeitraum ist.
 - 5.6 Gegen Ansprüche aus diesem Vertrag können sowohl EMS als auch der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen EMS aufgrund Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Pflicht, Strom zu liefern.
- 6. Ablesung der Messwerte, Rechnungskorrekturen**
- 6.1 Grundlage für Verbrauchsabrechnungen und Abrechnungsinformationen sind die vom Messstellenbetreiber vorgelegten, plausibilisierten Messwerte. EMS kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 5, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der EMS an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. EMS darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 3 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Sonstige vom Kunden abgelesene und an den Messstellenbetreiber oder über das Kundenportal an EMS gesendete Messwerte können, sofern diese plausibel sind, alternativ zur Verbrauchsabrechnung verwendet werden. Weichen diese aber von den vom Messstellenbetreiber vorgelegten, plausibilisierten Messwerten ab, wird EMS die Messwerte des Messstellenbetreibers zur Abrechnung heranziehen.
 - 6.2 Übermittelt weder der Kunde noch der Messstellenbetreiber für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum vollständige Messwerte, behält sich EMS vor, den Verbrauch – unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse – zu schätzen oder rechnerisch zu ermitteln.
 - 6.3 Bei vom Kunden zu vertretenden Rechnungsanpassungen – insbesondere in Folge nicht oder nicht fristgerechter Übermittlung selbstabgelesener Messwerte – erstellt Energy Market Solutions auf Wunsch des Kunden eine entsprechende Korrekturrechnung. Die hierfür anfallenden Kosten beziffert Energy Market Solutions als Schadenspauschale auf 17,85 € (brutto) je Rechnungsanpassung, welche dem Kunden entsprechend in Rechnung gestellt werden. Dem Kunden ist es gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer als die in Rechnung gestellte Pauschale entstanden ist.
- 7. Preise, Umlagen, Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen**
- 7.1 Die Belieferung mit Strom berechnet EMS mit einem monatlichen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. In Grund- und Arbeitspreis enthalten sind der Energiepreis, das Netznutzungsentgelt, die Kosten für den Messstellenbetrieb durch den grundyständigen Messstellenbetreiber nach Ziff. 9, die Konzessionsabgabe sowie die zusätzlichen Preisbestandteile nach Ziffer 7.2. Der Energiepreis umfasst die Kosten für die Beschaffung von Energie sowie den Vertrieb und den Kundenservice.
 - 7.2 Zusätzlich zu den in vorstehender Ziffer 7.1 genannten Preisbestandteilen sind folgende Kostenbestandteile in jeweils geltender Höhe enthalten: die Stromsteuer, die KWKU-Umlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) - inklusive der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 EnWG -, die Offshore-Netzumlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) sowie die Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in der jeweils geltenden Höhe. Die aktuelle Höhe der gemäß dieser Ziffer an den Kunden weitergegebenen Umlagen wird von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (www.netztransparenz.de).
 - 7.3 Die Preise enthalten die Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe. Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Anündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
 - 7.4 Für den Fall, dass die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie mit neuen Steuern oder Abgaben belegt wird, behält sich EMS vor, die hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterzuberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine etwaige Weitergabe begrenzt EMS auf die Mehrkosten, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Gehen mit der neuen Steuer oder Abgabe Kostenentlastungen einher – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – so werden diese angerechnet. Die Mehrkosten können ab dem Zeitpunkt weiterberechnet werden, ab dem sie bei EMS entstehen. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
 - 7.5 Ziff. 7.4 gilt entsprechend für eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.), soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
 - 7.6 Informationen zu den für den Kunden geltenden Preisen sind im Kundenportal auf der Webseite abrufbar.
- 8. Preisanpassung**
- 8.1 EMS wird den gemäß Ziff. 7.1 zu zahlenden Energiepreis, das Netznutzungsentgelt, die Kosten für den Messstellenbetrieb durch den grundyständigen Messstellenbetreiber nach Ziff. 9 sowie die Konzessionsabgabe bei einer für die Preisberechnung relevanten Änderung anpassen. Eine Preisanpassung erfolgt frühestens nach Ablauf der Preisgarantie. Preisänderungen durch EMS erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch EMS sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 7.1 maßgeblich sind. Von der Garantie ausgenommen sind Änderungen, die in Folge des Inkrafttretens neuer Steuern, Abgaben oder sonstiger staatlich veranlasster, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffender Mehrbelastungen oder Entlastungen entstehen.
 - 8.2 Wird eine volle Preisgarantie gewährt, bezieht sich diese abweichend zu Ziffer 8.1 auf alle in Ziff. 7.1 und 7.2 genannten Preisbestandteile. Ausgenommen von der vollen Preisgarantie bleiben Anpassungen wegen Erhöhung oder Reduzierung der Umsatzsteuer sowie solche Infolge eines Ereignisses nach Ziff. 7.4 und 7.5, deren Anpassung zum Zeitpunkt Ihres Wirksamwerdens an den Kunden weitergereicht wird.
 - 8.3 Steigerungen bei einer Kostenart nach Ziffer 7.2, z.B. der KWKU-Umlage, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, z.B. den Strombezugs-kosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. EMS wird den Zeitpunkt der Preisanpassung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen. Kostensenkungen werden also mindestens im gleichen Umfang wirksam wie Kostenerhöhungen.
 - 8.4 EMS wird dem Kunden eine Preisanpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Bei einer Preisanpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des

geplanten Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu kündigen. EMS wird den Kunden in der Mitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

9. Messstellenbetrieb, Preisänderungen wegen Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen (mME) oder intelligenten Messsystemen (iMS)

9.1 Die von EMS gelieferte Strommenge wird durch die Messeinrichtungen nach MsbG festgestellt.

9.2 Durchführung des Messstellenbetriebes:

a) Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-) Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/ Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber gem. § 9 Abs. 2 MsbG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über EMS (kombinierter Vertrag).

b) Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG, ist EMS berechtigt, die gemeinsame Faktura von Messstellenbetrieb und Energielieferung abzulehnen. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.

9.3 Wird die Messstelle des Kunden während der Vertragslaufzeit mit mME oder iMS ausgestattet und werden EMS von dem Messstellenbetreiber Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt (kombinierter Vertrag), dann ist EMS berechtigt, diese Kosten dem Kunden in der jeweils durch den Messstellenbetreiber erhobenen und veröffentlichten Höhe in Rechnung zu stellen. Entsprechendes gilt, wenn die Messstelle des Kunden bei Vertragsabschluss bereits mit mME oder iMS ausgestattet ist und die Abrechnung der Messentgelte über EMS erfolgt (kombinierter Vertrag).

9.4 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von EMS zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzurechtigen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt EMS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

9.5 Ansprüche nach Ziff. 9.4 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

10. Laufzeit / Kündigung / Umzug

10.1 Verträge ohne feste Vertragsbindung sind mit einer Frist von 1 Monat kündbar.

10.2 Verträge mit einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit verlängern sich auf unbestimmte Zeit, sofern der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf gekündigt wird. Das verlängerte Vertragsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder diesen AGB) bleiben unberührt.

10.3 Bei einem Umzug des Kunden kann der Vertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt unter Nennung der neuen Anschrift und Zählernummer erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn EMS innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages am neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Erfolgt die Mitteilung bzw. Kündigung verspätet oder gar nicht, läuft der Vertrag an der ursprünglichen Lieferstelle zu den vertraglich vereinbarten Konditionen weiter.

10.4 EMS hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu

bestätigen. Abweichend hiervon gilt im Falle einer außerordentlichen Kündigung wegen Umzuges vorstehende Ziff. 10.3.

11. Beschwerden, Schlichtungsstelle Energie, Verbraucherservice

11.1 Mit Beschwerden, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der EMS, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, kann sich der Kunde jederzeit an die Beschwerdestelle der EMS GmbH wenden: Bertha-Benz-Straße 5 | 10557 Berlin kundenservice@energymarket.solutions | Telefon: 030 23 59 56 789

11.2 Schlichtungsstelle Energie: Hilft EMS Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB nicht bis spätestens vier Wochen nach Zugang ab, kann zur Beilegung von Streitigkeiten die Schlichtungsstelle Energie e. V. angerufen werden (Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Telefax: 030 2757240-69, www.schlichtungsstelle-energie.de). Mit Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle verlängert sich die gesetzliche Verjährung entsprechend § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. EMS ist zu einer Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

11.3 OS-Plattform der EU: Alternativ können Sie als Verbraucher auch die Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform) nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Dort wird Ihr Anliegen an die entsprechende Schlichtungsstelle weitergeleitet.

11.4 Ein breites Informationsangebot können Stromkunden beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur abrufen: Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel: 030 22 480 500; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

12. Vertragsanpassung und Vertragsübernahme

12.1 Bei einer wesentlichen Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere durch Gesetzesänderung, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen der Bundesnetzagentur) wird EMS den Vertrag zur Wiederherstellung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses anpassen. EMS wird dem Kunden eine Vertragsanpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Bei einer solchen Vertragsanpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. EMS wird den Kunden in der Mitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

12.2 EMS ist berechtigt, den Vertrag im Ganzen auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Sämtliche Rechte und Pflichten von EMS gehen zum Zeitpunkt der Übertragung auf den Dritten über. Der Kunde wird über die Vertragsübernahme und seine Rechte in Textform mindestens sechs Wochen vor Übertragung informiert. Der Kunde hat in der Folge das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. EMS wird den Kunden in der Mitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

13. Freistellung von der Leistungspflicht, Haftung

13.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist EMS von der Leistungspflicht befreit, sofern es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Schäden sind gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 1 ProdHaftG, § 18 NAV). EMS wird dem Kunden auf dessen Wunsch hin über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie EMS bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13.2 Bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, gelten die gesetzlichen Haftungs- und Entschädigungsregelungen mit der Maßgabe, dass die Haftung von EMS oder der jeweiligen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit kommt darüber hinaus nur in Betracht, wenn EMS die jeweiligen gesetzlichen Vertreter- oder Erfüllungsgehilfenpflichten verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht (Kardinalspflichten); in diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung der EMS ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung und -begrenzung gilt nicht bei der Übernahme einer Garantie sowie der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden).

14. Zutrittsrechte

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der EMS den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 6 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

C Ergänzende Bedingungen für Kunden im ViShare Pro Paket

1. Anwendungsbereich, Produktbeschreibung, Beginn und Ende

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Bedingungen, zu denen Kunden die EMS mit der Vermarktung von Einspeisemengen beauftragen sowie die Vorteile des ViShare Pro Pakets nutzen können. Sofern und soweit unter vorliegender Lit. C nicht abweichend geregelt, gelten die unter Lit. B geführten „Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom“ bei Abschluss eines Produktbausteins des ViShare Pro Pakets jeweils entsprechend.
- 1.2 Das ViShare Pro Paket besteht aus folgenden Bausteinen:
 - a. Bezugsstrom (Haushaltsstrom);
 - b. Bezugsstrom für Wärmepumpen (Wärmestrom);
 - c. Vermarktung der Einspeisemengen.
- 1.3 Die einzelnen Bausteine können vom Kunden einzeln oder in Kombination beauftragt werden.
- 1.4 Kunden können im Rahmen von ViShare Pro – ab Vorliegen der in nachstehender Ziffer 2 genannten Voraussetzungen – ihren Strombezug mit der Vermarktung der kundenseitig erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommengen bündeln. Kunden, die Strombezug von EMS und Vermarktung von Einspeisemengen durch EMS bündeln, erhalten von EMS einen auf den prognostizierten Netzbezug gewährten Verbrauchspuffer gemäß Ziffer 4.3.
- 1.5 Die Strombelieferung im ViShare Pro Paket beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Zeitpunkt. Die Vertragsbestätigung erhält der Kunde üblicherweise innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des vollständigen Auftrags bei EMS. EMS ist bemüht, den vom Kunden gewünschten Lieferbeginn umzusetzen. Sollte dies nicht möglich sein, wird EMS den Wechsel zum nächstmöglichen Termin realisieren und den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten. Sollte der Lieferbeginn aufgrund einer vertraglichen Bindung des Kunden an seinen aktuellen Lieferanten erst nach Ablauf von 12 oder mehr Monaten nach Auftragserteilung möglich sein, so wird EMS den Kunden ablehnen und hierüber ebenfalls unverzüglich unterrichten.
- 1.6 Die Vermarktung der kundenseitig eingespeisten Strommengen beginnt ab dem Zeitpunkt des Vorliegens sämtlicher in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen, nicht jedoch bevor EMS den Vertragsschluss zu den genannten Bedingungen bestätigt hat. Die Vertragsbestätigung erhält der Kunde üblicherweise innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der vollständigen, für die Vermarktung der Einspeisemengen relevanten Unterlagen bei EMS. EMS informiert den Kunden unverzüglich unter Nennung des konkreten Zeitpunktes über den Beginn, zu welchem sämtliche Voraussetzungen vorlagen und mit der Vermarktung gestartet werden konnte.

2. Voraussetzungen

- 2.1 ViShare Pro steht ausschließlich Kunden offen, die an ihrer Entnahmestelle entweder eine Viessmann-KWK-Anlage (Brennstoffzellen-Heizgerät) mit ggf. Viessmann-Stromspeicher oder eine PV-Anlage (< 30 kWp und < 30 MWh Arbeit/Jahr) zur Erzeugung und zum Eigenverbrauch von Strom inklusive Viessmann-Stromspeicher (< 10 kW Leistung) selbst betreiben. Die vertragsgegenständlichen Verbrauchs- und Einspeiseanlagen des Kunden müssen hinter demselben Netzanschlusspunkt liegen.
- 2.2 Voraussetzungen für die Vermarktung der Einspeisemengen durch EMS sind darüber hinaus:
 - a. Die Abtretung der Zahlungsansprüche des Kunden aus der Übernahme der Direktvermarktung sowie nach EEG, KWK-G und/oder StromNEV i.S.d. nachstehenden Ziffer 3.1 bis 3.3.
 - b. Das Vorhandensein eines im Auftrag des Netzbetreibers installierten Zweirichtungszählers am Netzanschlusspunkt, mit dem sowohl der Strombezug aus dem öffentlichen Netz als auch die Einspeisung der jeweiligen Erzeugungsanlage in das öffentliche Netz gemessen werden können.

- c. Vorlage des Auszugs aus dem Marktstammdatenregister für die vertragsgegenständliche Erzeugungsanlage
- d. Ein jeder von diesem Vertrag umfassten Entnahmestelle wird ein Viessmann-Energy Management System (nachfolgend: VI-EMS) betrieben. Das VI-EMS wird vom Kunden in der Regel bereits zusammen mit der Viessmann Anlage i.S.d. vorstehenden Ziffer 2.1 erworben und installiert.

3. Einspeisung und Direktvermarktung erzeugter Strommengen, Abtretung von Zahlungsansprüchen des Kunden nach EEG, KWK-G und StromNEV bzw. aus der Direktvermarktung resultierender Vergütungsansprüche

- 3.1 EMS übernimmt im Auftrag des Kunden die Vermarktung der in seinen vertragsgegenständlichen Erzeugungsanlagen erzeugten Energie ab dem in Ziffer 1.6 genannten Zeitpunkt. Die Vermarktung umfasst – nach freiem Ermessen der EMS – sowohl die Einspeisung als auch die sonstige oder geförderte Direktvermarktung der Energie im Sinne und gemäß den Bestimmungen des EEG bzw. KWK-G.
- 3.2 Der Kunde tritt hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Erzeugungsanlagen etwaige Zahlungsansprüche des Kunden nach § 19 EEG, § 4 KWK-G und/oder § 18 StromNEV an EMS ab, ggf. einschließlich einer vom Netzbetreiber gezahlten Umsatzsteuer. EMS nimmt die Abtretung der Zahlungsansprüche an.
- 3.3 Der Kunde tritt darüber hinaus etwaige Erlöse aus dem Verkauf erzeugter Strommengen im Wege der Direktvermarktung an EMS ab. EMS nimmt die Abtretung der Zahlungsansprüche an.
- 3.4 EMS zeigt die erfolgte Abtretung namens und in Vollmacht des Kunden beim Netzbetreiber und/oder sonstigen Schuldner des jeweiligen Zahlungsanspruchs an. Endet der Vertrag zwischen dem Kunden und EMS, so zeigt EMS auch diese Vertragsbeendigung und die mit ihr verbundene Beendigung der Abtretung dem Netzbetreiber und/oder den sonstigen Schuldner des jeweiligen Zahlungsanspruchs an.
- 3.5 Zahlt der Netzbetreiber oder der sonstige Schuldner die Vergütung nach EEG bzw. KWK-G und StromNEV bzw. infolge der Direktvermarktung trotz wirksamer Abtretung an den Kunden, informiert der Kunde unverzüglich EMS und zahlt den entsprechenden Betrag unverzüglich auf das Konto der EMS (IBAN: DE54 3504 0038 0580 3507 00; BIC: COBADEFFXXX) ein.
- 3.6 Zahlt der Netzbetreiber oder der sonstige Schuldner nach Beendigung der Abtretung die Vergütung an EMS, überweist EMS den entsprechenden Betrag unverzüglich auf das Konto des Kunden. Gleiches gilt, wenn der Netzbetreiber oder sonstige Schuldner Beträge aus der Vergütung, welche aus dem Zeitraum vor dem Wirksamwerden der Abtretung resultieren, an EMS zahlt.
- 3.7 Der Kunde erhält weiterhin vom Netzbetreiber den Nachweis über die Gutschrift der Vergütung nach EEG bzw. KWK-G und StromNEV. Darauf wird EMS den Netzbetreiber bei der Anzeige der Abtretung hinweisen.
- 3.8 Nach Erhalt des Nachweises über die Gutschrift durch den Netzbetreiber stellt der Kunde EMS unverzüglich eine Kopie des Dokuments zur Verfügung, um eine Überprüfung der vom Netzbetreiber gezahlten Vergütung zu ermöglichen. Sofern der Kunde der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, bleibt er – ungeachtet der Abtretung der vom Netzbetreiber gezahlten Vergütung (inkl. Umsatzsteuer) an EMS – zur Abführung eines der Umsatzsteuer entsprechenden Betrages an das Finanzamt verpflichtet.

4. Vergütung, Preisanpassungen und Verbrauchspuffer

- 4.1 Der Kunde zahlt im ViShare Pro jeweils ab Leistungsbeginn die entsprechend im Auftrag genannte Vergütung je Baustein.
- 4.2 Der Kunde erhält für die Einräumung der Vermarktungsrechte hinsichtlich der in seinen vertragsgegenständlichen Erzeugungsanlagen erzeugten Strommengen folgende Vergütung:
 - a. Die Einspeisevergütung nach EEG wird 1:1 in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe – ggf. einschließlich der vom Netzbetreiber gezahlten Umsatzsteuer – an den Kunden für die nach EEG vermarkteten Einspeisemengen weitergegeben;
 - b. Der Kunde hat nach KWKG Anspruch auf den üblichen Preis für KWK-Anlagen und nach StromNEV Anspruch auf Vergütung der vermiedenen Netzentgelte (nachfolgend gemeinsam „Einspeisevergütung KWK“ genannt). Die an den Kunden zu zahlende Vergütung für die nach KWKG/StromNEV vermarkteten Einspeisemengen wird im Auftrag – unabhängig von der tatsächlich anfallenden Einspeisevergütung KWK – festgesetzt. EMS nimmt frühestens nach Ablauf der Erstaufzeit nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB eine Neuberechnung der Vergütung vor und teilt dem Kunden die Neuberechnete Vergütung mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform mit. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch EMS sind ausschließlich die tatsächlichen Entwicklungen der Einspeisevergütung KWK zu berücksichtigen.

- sichtigen. EMS ist bei sinkenden Einspeisevergütungen KWK berechtigt, bei steigenden Einspeisevergütungen KWK verpflichtet, eine Anpassung der Vergütung vorzunehmen. Die Mitteilung über die neue Vergütung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Vergütungsanpassung. Ändert EMS die Vergütung, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Vergütungsänderung kündigen. Hierauf wird EMS den Kunden in der Mitteilung in Textform über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. EMS wird eine Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
- c. Bei Wechsel in die Direktvermarktung erhält der Kunde grundsätzlich keine über die nach vorstehenden Lit. a. und b. zu zahlenden Vergütung, es sei denn, im Auftrag ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Die Höhe der bei Vertragsschluss geltenden Vergütungssätze werden dem Kunden im Auftrag genannt. Die Zahlung der Vergütung erfolgt entsprechend der Regelungen unter Lit. B Ziffer 3.1 bis 3.3 ab dem in Ziffer 1.6 genannten Zeitpunkt über monatliche Abschlagsbeträge, wobei die im Auftrag genannte prognostizierte Einspeisemenge für das jeweilige Kalenderjahr zugrunde gelegt wird.
- 4.3 Bei Bündelung von Strombezug durch EMS und Vermarktung von Einspeisemengen durch EMS gemäß Ziffer 1.4 prognostiziert EMS auf Basis der überlassenen Kundeninformationen zu den vertragsgegenständlichen Erzeugungsanlagen sowie dessen Verbrauchshistorie den Bedarf des Kunden an zusätzlichem Netzbezug. Der Kunde erhält ab dem in Ziffer 1.5, bzw. in Ziffer 1.6 genannten Zeitpunkt (maßgeblich ist bei Auseinanderfallen der spätere Zeitpunkt) einen Verbrauchspuffer auf die prognostizierten jährlichen Netzverbräuche. Die Höhe des jährlichen Verbrauchspuffers und der prognostizierte Netzverbrauch werden im Auftragsdokument kommuniziert. EMS ist berechtigt, den Netzverbrauch jährlich auf Basis der tatsächlichen Erzeugungs- und Verbrauchswerte für das Folgejahr neu zu prognostizieren und wird dem Kunden die Prognose für den nächsten Abrechnungszeitraum im Rahmen der jährlichen Verbrauchsabrechnung mitteilen. Wenn der tatsächliche Netzverbrauch den prognostizierten Netzverbrauch übersteigt, erhält der Kunde die Kosten für den Mehrverbrauch bis zur Höhe des Verbrauchspuffers zum jeweils gültigen Arbeitspreis zurückerstattet.
- Bei zwei Bezugsverträgen (Haushalts- sowie Wärmestrom) ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages der teurere Arbeitspreis maßgeblich. Im Falle eines unterjährigen Beginns oder Endes der Vermarktung der Einspeisemengen erfolgt die Gewährung des Verbrauchspuffers tagesanteilig.
- 5. Laufzeit und Kündigung**
- 5.1 Die Laufzeit je Baustein beginnt jeweils zu den von EMS bestätigten Terminen.
- 5.2 Es gilt je Baustein die jeweils im Auftrag genannte Erstlaufzeit. Nach Ablauf der jeweiligen Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wurde. Das verlängerte Vertragsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 5.3 Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für EMS insbesondere vor, wenn der Förderanspruch des Kunden nach EEG, KWKG und/oder StromNEV hinsichtlich sämtlicher vertragsgegenständlicher Erzeugungsanlagen endet.
- 5.4 Die Kündigung eines Bausteins hat keine Auswirkung auf den Fortbestand etwaig weiterer beauftragter Bausteine. Mit Ende der Vermarktung der Einspeisemengen endet auch der Anspruch des Kunden auf Gewähr des Verbrauchspuffers gemäß Ziffer 4.3.
- 6. Betrieb des Energy Management System**
- Der Kunden hat sicherzustellen, dass während der gesamten Laufzeit der Vermarktung der Einspeisevergütung das VI-EMS an den von diesem Vertrag umfassten Entnahmestellen eingebaut und in Betrieb ist. Das VI-EMS ermöglicht es dem Kunden, die Verbrauchs- und Erzeugungsdaten der nach Ziffer 2.1 angeschlossenen Anlagen abzurufen. Hierzu werden insbesondere folgende Daten aus dem Betrieb der Anlagen erfasst und gespeichert: netzseitiger Strombezug, Netzeinspeisung, Erzeugungsmenge. EMS ist berechtigt, zur Erfüllung dieses Vertrages jederzeit die genannten Daten aus dem VI-EMS abzurufen. Die Daten dienen zudem dazu, dem Kunden eine Visualisierung der Energieflüsse seines Systems, insbesondere von Erzeugungsanlage, Stromspeicher und Haushaltsverbrauch zu ermöglichen.